

# Körordnung des KOC

## Ergänzung zur Zuchtordnung

### §1 Bedeutung der Körung

(1) Unter Körung wird die Beurteilung eines Hundes hinsichtlich seiner Zuchtauglichkeit verstanden.

(2) Die Körung ist die Grundlage, mit deren Hilfe erreicht werden soll, daß nur solche Hunde der vom Club betreuten Rassen zur Zucht verwendet werden, die den in der Zuchtordnung des Clubs festgelegten Anforderungen genügen und die angestrebten Nachkommen erwarten lassen.

(3) Die Körung eines Hundes stellt eine Zuchterlaubnis auf Zeit dar. Ein Hund darf nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn er ordnungsgemäß durch eine Körkommission des Clubs angekört wurde und dies in der Ahnentafel bzw. dem Registerschein vermerkt ist.

### §2 Termine der Körveranstaltung

(1) Jeder Clubsiegerschau sollte eine Körveranstaltung angegliedert werden.

(2) Die Terminierung von Körveranstaltungen und die Bestellung der Körkommission obliegt der Zuchtleitung.

(3) Bei Bedarf kann im Anschluss an eine Rassehundeausstellung eine Körung bzw. Nachkörung stattfinden, wenn die Voraussetzungen für eine Körung (bestandener Verhaltenstest des Hundes, bestandener Sachkundenachweis des Besitzers, HD/ED-Werte liegen vor, DNA-Einlagerung im Genlabor ist erfolgt) bereits erfüllt sind. Die Einladung hierzu erfolgt gemäß §3 Absatz (1).

### §3 Einladung zur Körung / Nachkörung

(1) Als Einladung zur Körung gilt die Veröffentlichung in der Clubzeitung. Bekanntzugeben sind:

- Datum und Beginn der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung,
- die für die Anmeldung zuständige Person mit Anschrift.

Die Veröffentlichung muss spätestens 3 Monate vor dem Körtermin erfolgen. Die Körkommission kann auf der Körveranstaltung für vorgestellte Hunde einen Nachkörtermin ansetzen, wenn auf Grund bestimmter Umstände eine abschließende Beurteilung des Hundes nicht möglich ist und die Wartezeit bis zur nächsten Körung voraussichtlich mehr als 6 Monate beträgt. Zu diesem Termin sind nur Hunde zugelassen, die alle anderen Voraussetzungen für die Körung bereits erfolgreich erfüllt haben. Die Einladung mit Termin, Ort und Zeit ergeht an die Besitzer direkt und bedarf keiner Fristwahrung. Die Nachkörung muss auf bzw. im Anschluss an einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.

(2) Nichtmitglieder können im Rahmen der Zuchtordnung ihre Hunde zur Körung vorstellen.

(3) Zur Körung nicht zugelassen sind Hunde im Eigentum des in §1 (5) der Zuchtordnung genannten Personenkreises.

### §4 Ort der Körung

Die Körung muß an einem hierfür geeigneten Ort vorgenommen werden.

### §5 Anmeldung zur Körung / Nachkörung

(1) Die Anmeldung zur Körung muss spätestens vier Wochen vor dem Körtermin der Zuchtleitung schriftlich zugegangen sein.

(2) Mit der Anmeldung ist die Ahnentafel bzw. der Registerschein einzusenden. Der HD- und ED-Befund muss der Zuchtleitung vorliegen. Der Nachweis der Einlagerung einer Blutprobe bei einem vom Club autorisierten Genlabor für eine DNA-Analyse muss der Zuchtleitung vorliegen.

(3) Ferner sind in Kopie Nachweise vorzulegen, daß der Hund bei zwei Rassehundeausstellungen mindestens das Prädikat „sehr gut“ erhalten hat. Eine davon kann aus der Jugendklasse stammen. Es können auch Bestätigungen für zwei Formwertnoten mit mindestens Note „sehr gut“ vorgelegt werden.

(4) Weiter ist ein Nachweis über eine vorhandene Tierhalterhaftpflichtversicherung vorzulegen; eine private Haftpflichtversicherung ist nicht ausreichend.

(5) Mit der Anmeldung zur Körung wird diese Körordnung anerkannt.

### §6 Organe der Körung

(1) Die Körung wird von einer Körkommission durchgeführt, die aus einem Spezialzuchtrichter des Clubs oder einem entsprechenden Gruppenrichter und zwei Zuchtwarten besteht. Die Körkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Körung verantwortlich und entscheidet unabhängig. Die Körkommission trifft ihre Entscheidungen einvernehmlich.

(2) Bei Ausfall eines Zuchtwartes kann ein anderer Zuchtwart, hilfsweise auch ein Zuchtwart-Anwärter an dessen Stelle treten. Ein Ausfall des Spezialzuchtrichters bzw. des Gruppenrichters darf nicht durch einen Richteranwärter ersetzt werden.

(3) Die Körkommission wird von der Zuchtleitung berufen, die auch für den organisatorischen Ablauf verantwortlich ist.

Zuchtwart- und Richteranwärter sind im Rahmen der Ausbildungsordnung zur Teilnahme an Körveranstaltungen verpflichtet und daher auch berechtigt, aktiv daran teilzunehmen.

### §7 Verhaltensprüfung / Sachkundenachweis

(1) Um unerwünschte Verhaltensmuster bei unseren Hunden – wie Überängstlichkeit oder Aggressivität – von der Zucht fernzuhalten, ist eine vom Club festgelegte, bestandene Verhaltensprüfung Voraussetzung für eine Ankörung.

(2) Die Verhaltensprüfung eines Hundes kann auch unabhängig davon abgelegt werden, ob die Körung dieses Hundes am gleichen Tag stattfindet. Die Körung des Hundes kann also an einem nachfolgenden Körtermin stattfinden.

(3) Der Hundehalter muss einmalig eine schriftliche Prüfung der Sachkunde im KOC ablegen. Die bestandene Prüfung des KOC ist Voraussetzung für eine Züchtertätigkeit innerhalb des Clubs.

## §8 Durchführung der Körung

(1) Jeder Hund ist von seinem Halter selbst vorzustellen; die Vorstellung des Hundes durch einen Beauftragten ist nicht zulässig.

(2) Die Körkommission prüft nach Kontrolle der Originalahnentafel und der Chip-Nummer des vorgestellten Hundes die Richtigkeit folgender Voraussetzungen:

- a) Die HD-/ED-Stufe muß innerhalb der in der Zuchtordnung festgelegten Grenzen liegen und in die Ahnentafel bzw. den Registerschein eingetragen sein.
- b) In der Ahnentafel bzw. dem Registerschein muss das Datum der DNA-Einlagerung im Labor eingetragen sein.
- c) Zwei Ausstellungsergebnisse oder Formwertnoten mit mindestens dem Prädikat „Sehr gut“ müssen vorliegen.
- d) Der Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung muß vorliegen. (Verhaltensprüfung!)
- e) Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKoVet.) und sind durch Vorlage des Impfpasses nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Titer-Bestimmung mit entsprechendem tierärztlichen Eintrag im Impfpass erbracht werden.
- f) Der Hund muß allgemein körperlich und wesensmäßig einen gesunden Eindruck machen, soweit dies für die Körkommission erkennbar ist.
- g) Der Hund muß am Tage der Körung dem in der Zuchtordnung festgelegten Mindestzuchalter bzw. Höchstzuchalter genügen. In Ausnahmefällen kann ein Hund auch bis zu sechs Wochen vor Erreichen des Zuchalters angekört werden, wenn andere Bestimmungen dieser Körordnung nicht widersprechen. In jedem Falle darf der Hund erst nach Erreichen des Mindestzuchalters zur Zucht verwendet werden. Das Ende der Körfrist darf das festgelegte Höchstalter nicht überschreiten.  
Zusatz: Solange der Club nicht mehr als zwei Körperveranstaltungen pro Jahr durchführen kann, beträgt die oben genannte Karenzzeit nicht sechs Wochen sondern drei Monate.
- h) Eine gedeckte bzw. tragende Hündin darf nicht zur Körung vorgestellt werden.
- i) Ein Hund, der zum Zeitpunkt der Körung im Eigentum eines Mitgliedes der Körkommission steht, darf unter dessen aktiver Mitwirkung nicht gekört werden.
- j) Bei der Körung von Hunden eines Mitgliedes der Körkommission kann nach §6 (2) verfahren werden.

(3) Die Körkommission beurteilt die Hunde unter Anlegung strenger Maßstäbe

- hinsichtlich ihrer Kondition (erkennbare Veränderungen, Mängel oder Schäden als Folge äußerer Einwirkung – nicht angeboren – müssen durch Vorlage eines tierärztlichen Attestes belegt werden),
- gemäß den Anforderungen der Zuchtordnung nach dem Standard,
- unter Berücksichtigung angestrebter, spezifizierter Zuchtziele und
- nach der festgelegten Verhaltensprüfung.

(4) Für jeden Hund ist ein für den Club gültiges Formular des Körbogens auszufüllen.

- a) Der Körbogen muß alle Angaben enthalten, die zur Endbeurteilung des Hundes geführt haben. Bei Bedarf ist ein Zusatzbogen zu verwenden.
- b) Der Körbogen ist von allen Körkommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

(5) Je ein Exemplar des Körbogens erhalten spätestens im Verlauf einer Woche:

- die Zuchtleitung (Original mit der Ahnentafel),

- der Eigentümer des Hundes im Anschluß an die Körung (1. Durchschrift),

Der Züchter eines Hundes kann eine Kopie des Körbogens des von ihm gezüchteten Hundes gegen Erstattung der Kosten bei der Zuchtleitung anfordern.

(6) Körungen und Verhaltensprüfungen außerhalb einer öffentlichen Körperveranstaltung sind nicht zulässig.

## §9 Beurteilung

(1) Die Zuchtzulassung wird durch die Zuchtleitung in die Ahnentafel bzw. den Registerschein eingetragen. Die Beurteilung wird von der Körkommission im Körperprotokoll festgehalten.

(2) Angekört wird ein Hund, wenn er uneingeschränkt zur Zucht verwendet werden kann. Die Zuchtwahl trifft der Eigentümer im Rahmen der gültigen Bestimmungen.

(3) Mit Auflagen angekört wird ein Hund, wenn

- a) die HD-Stufe C vorliegt oder ED-Stufe II. Bei Kaukasischen oder Mittelasiatischen Owtscharka darf bei HD-Stufe C nur mit einem Hund der HD-Stufe A verpaart werden, bei Südrussischen Owtscharka darf ein Hund mit HD-Stufe C mit einem Hund der HD-Stufe A oder B verpaart werden. Bei ED-Stufe II darf nur mit ED-Stufe frei verpaart werden, unabhängig von der Rasse.
- b) er spätestens sechs Wochen nach dem Körzeitpunkt das geforderte Zuchtmindestalter nach der Zuchtordnung erreicht mit der Maßgabe, ihn erst dann zur Zucht einzusetzen (§8 (2) g)),
- c) er phänotypische Eigenschaften im Grenzbereich einer oder mehrerer der vom Standard geforderten Normen aufweist (z.B. Wesen, Größe, Pigment) mit der Maßgabe, nur Zuchtpartner auszuwählen, die gezielten züchterischen Fortschritt erwarten lassen.

(4) Nicht angekört wird ein Hund, wenn er zur Zucht ungeeignet ist (§10 (3)).

(5) Abgekört wird ein Hund, wenn er den Anforderungen nicht mehr genügt. In diesem Fall verliert ein vorhandener Körbogen mit dem Tage der Abkörung seine Gültigkeit (§10 (3)).

(6) Entscheidungen nach Ziffer (3), (4) und (5) sind von den Körkommissionsmitgliedern schriftlich - gegebenenfalls als Anlage zum Körbogen - zu begründen.

(7) Die Nichtannahme des Körbogens durch den Eigentümer des Hundes hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Körurteils. Die Annahmeverweigerung ist nicht entsprechend §13 dieser Körordnung zu werten.

## §10 Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeitsdauer beträgt für erstmals angekörte Hunde drei Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeit kann eine Zuchtverwendung nicht mehr erfolgen, wenn nicht vorher eine erneute Körung durchgeführt wurde. Mit der zweiten erfolgreichen Körung ist der Hund bis Ende seines Zuchalters gekört.

(2) Bei nicht bestandener Verhaltensprüfung kann diese bei einer späteren Körperveranstaltung noch einmal wiederholt werden.

(3) Da eine bestandene Verhaltensprüfung immer nur für das "Gespann" Hund/Halter gilt, verliert eine entsprechende Bescheinigung bei einem Eigentumswechsel des Hundes ihre Gültigkeit.

## **§11 Gebühren**

Die Meldegebühr ist unmittelbar nach der Meldung auf das Clubkonto des KOC zu überweisen, eine Rückerstattung bei Nichtvorstellung des Hundes erfolgt nicht. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Clubs. Sie ist im Falle der Ungültigkeitserklärung nach §13 (1) den betroffenen Personen unverzüglich zurückzuzahlen. Sollte die Körung aus organisatorischen Gründen ausfallen ist die Meldegebühr den betroffenen Personen unverzüglich zurückzuzahlen

## **§12 Einsprüche**

(1) Das Körurteil ist unanfechtbar.

(2) Für die Entgegennahme von Einsprüchen gegen den organisatorischen Teil der Körung ist die Zuchtleitung zuständig. Die Einsprüche müssen schriftlich mit eingehender Begründung in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden und sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Körbogens zu stellen. Verspätet eingehende Einsprüche sind zu verwerfen. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Verfahren wird vor dem Zuchtausschuß geführt. Vor der Aufnahme eines Einspruchsverfahrens ist vom Einspruchsführer ein doppelter Jahresmitgliedsbeitrag als vorläufiger Kostenvorschuß an die Clubkasse zu entrichten. Soweit das Verfahren diesen Kostenbetrag übersteigt, ist ein weiterer Kostenvorschuß vom Einspruchsführer nachzureichen. Entsprechend dem Ausgang des Einspruchsverfahrens hat der Clubvorstand über die Kostentragung angemessen zu entscheiden. Der Clubvorstand entscheidet nach Anhörung des Zuchtausschusses endgültig.

## **§13 Ungültigkeit**

(1) Körveranstaltungen sind ungültig und gelten als nicht durchgeführt, wenn gegen wesentliche Teile dieser Körordnung verstoßen wurde, insbesondere, wenn die Körkommission nicht ordnungsgemäß berufen oder besetzt ist (vgl. § 6).

(2) Die Körung eines Hundes ist ungültig, wenn

- a) infolge der Angaben des Eigentümers zu §8 (2) und §9 (3) von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde,
- b) die Bestimmungen zu §8 (2) f) und g) unbeachtet blieben oder
- c) die Meldegebühr nicht entrichtet wurde.

## **§14 Weitere Bestimmungen**

(1) Vor jedem Deckvorhaben haben sich die Eigentümer der Hunde davon zu überzeugen, daß der jeweilige Deckpartner im Sinne dieser Körordnung gekört ist.

(2) Jeglicher Schadensersatzanspruch der Beteiligten oder Interessenten aus einer Entscheidung der Körkommission ist ausgeschlossen.

(3) Befindet sich ein Hund im Eigentum eines Mitgliedes eines vom VDH nicht anerkannten Vereins, so erlischt die Körung.

## **§15 Schlußbestimmungen**

(1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

(2) Der Clubvorstand wird ermächtigt, im Falle der Ziffer (1) sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Clubzeitung oder im UR in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Clubmitgliederversammlung.